

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), sowie des § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0316 der Bürgerschaft vom 29.06. 2026 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von sozialen und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen sowie die Verpflegung von Kindern im schulpflichtigen Alter.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Eigenbetriebes entspricht seinem Gegenstand lt. § 2. Er fördert zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die Erziehung und Bildung sowie die Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es - soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den gemeinen Wert der durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald geleisteten Sacheinlagen übersteigt- unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurden dem Eigenbetrieb Anlagevermögen und die dazugehörigen Sonderposten übertragen.

§ 5

Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Betriebsleitung als Abwesenheitsvertretung bestellt.

§ 6

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzliche Vertretung des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit der Betriebsleitung beschränkt ist.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75.000, - EUR bei einmaligen und 50.000, - EUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie hat dabei die Grundsätze einer wirtschaftlichen, sparsamen und pfleglichen Verwaltung des Betriebsvermögens gemäß § 56 KV M-V sowie die Bestimmungen der EigVO M-V zu beachten. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes:
 1. den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz,
 2. die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen,
 3. den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 3. die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses und der Bürgerschaft,
 4. das Erstellen von Zwischenberichten für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Werksausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen in den in § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie entscheidet über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Werksausschuss oder die Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeister übertragen worden sind.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ führt.

- (2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder und davon mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied steht in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 9 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner berufen worden sind.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.
- (7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.

§ 9

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.
- (2) Der Werksausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen, bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtjahreswert abgestellt:
 - 1. über die Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR bis 150.000,- EUR.

Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.

2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 12 dieser Satzung über die Zustimmung bei erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 500.000, - EUR. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken sowie der Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb der Wertgrenzen von 100.000, - EUR bis 600.000, - EUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:

a. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000, - EUR,

b. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000, - EUR.

2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes von 75.000, - EUR bis 150.000, - EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000, - EUR pro Jahr bei einem Anschluss von

a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder

b) unbefristeten Verträgen, die seitens des Eigenbetriebes nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,

3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3.000, - EUR bis 50.000, - EUR je Einzelfall.

(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.

- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 11

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.
- (4) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ein halbjährlich zu berichten. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 15.000,- EUR.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100.000,- EUR übersteigt.
- (3) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V bereichsbezogen folgende Wertgrenzen festgesetzt:
1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt
- a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet.
- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich.

2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke).

3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/ Auszahlungen in wesentlichem Umfang).

4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10% übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 10% des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.

5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EigVO M-V gelten Abweichungen von der Stellenübersicht und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3 % der im Wirtschaftsplan festgesetzten Personalaufwendungen nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.

§ 13 Sonderkasse

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

§ 14

Leistungsverrechnung

- (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.

§ 15

Wertgrenzen und ergänzende Vorschriften

- (1) Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- (2) Soweit diese Satzung oder die EigVO M-V keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung in der Fassung der Satzung aus Beschluss der Bürgerschaft BV-V/07/0494-01 vom 20.12.2022 außer Kraft.

Greifswald, den 13. 07. 2026


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 13. 07. 2026


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Diese Satzung wurde am 13. Juli 2026 öffentlich bekannt gemacht.)